**Entwurf Änderung der Geschäftsordnung des VfB Bodenheim vom 14.11.2014**

Ergänzung der Geschäftsordnung unter Ziffer C – Sonstiges – wie folgt:

Unter Bezugnahme auf die Ermächtigung durch § 1 Abs. 4 der Vereinssatzung vom 09.11.2018 werden zur Gewährung von Ehrenamtspauschalen nachstehende Regelungen getroffen:

Die Auszahlung von Ehrenamtspauschalen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 840,- €/Jahr zulässig.

Sie ist abhängig von einem Bankvermögen des Vereins in Höhe von (der Betrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt) zum Ende eines Geschäftsjahres (30.06.), und wird rückwirkend zum 01.01.befristet bis längstens 31.12. eines Jahres gewährt.

Die Auszahlung soll zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Folgende Ehrenamtspauschalen gelten als festgelegt:

* Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (600,.- €/Jahr = 50,- €/mlt.)
* Abteilungs- und Jugendleitung Fußball und Tischtennis (600,- €/Jahr)
* Abteilungsleitung AH und Gymnastik (300,- €/Jahr = 25,- €/mtl.)
* Stellv. Schatzmeister sowie stellv. Jugendleitung Fußball und Tischtennis (300,-€/ Jahr).

Die Auszahlung von Ehrenamtspauschalen an die vorgenannten Vorstandsmitglieder kann nur für die Monate erfolgen, in denen das Ehrenamtes tatsächlich ausgeübt wird – dies bedeutet, die Wahl in ein Vorstandsamt und das Innehaben eines entsprechenden Ehrenamtes löst noch keinen Zahlungsanspruch nach dieser Geschäftsordnung aus. Die Auszahlung bedarf vielmehr eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres.

Über die Gewährung von weiteren Ehrenamtspauschalen an Mitglieder der Arbeitskreise bzw. sonstige Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, deren Höhe sowie den Zeitpunkt der Auszahlung, entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dabei sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.

Die Festlegung der durch Vorstandsbeschluss festgelegten Ehrenamtspauschalen ist stets auf ein Kalender- bzw. Geschäftsjahr zu begrenzen.

Sofern diese Geschäftsordnung nicht bereits eine Festlegung beinhaltet, wird zur Entstehung eines Anspruchs auf Zahlung einer Ehrenamtspauschale jährlich eine erneute Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

Der Verzicht auf die Auszahlung einer durch die Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss festgelegten Ehrenamtspauschale begründet einen Anspruch auf Ausstellung einer Spendenbescheinigung durch den Verein, sofern zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt.